

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DES FREIBADES DER GEMEINDE WEHRHEIM „LUDWIG - BENDER - BAD“

Aufgrund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) und der §§ 1,2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim, Hochtaunuskreis, in ihrer Sitzung am 11.12.2009 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades Wehrheim beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des Freibades Wehrheim während des vom Gemeindevorstand Wehrheim bestimmten Zeitraumes (Badesaison) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Freibades Wehrheim.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

Die zu zahlende Gebühr wird durch die Einlösung einer Eintrittsberechtigung (Tages-, Zehner- oder Dauerkarte) erhoben. Sie ist vor Nutzung des Bades in bar zu entrichten.

§ 4

Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt:

1. **Tageskarten** für den einmaligen Besuch des Bades von

- | | | | |
|----|---|---|--------|
| a) | Erwachsenen (ab 18 Jahre) | - | 3,00 € |
| b) | Kindern und Jugendlichen (6 bis 17 Jahre) | - | 2,00 € |
| c) | Familien | - | 7,50 € |

Ab 18.00 Uhr wird einheitlich ein ermäßigter Feierabendtarif von 1,50 € erhoben.

2. **Zehnerkarten** für zehn Tagesbesuche des Bades von

a) Erwachsenen (ab 18 Jahre)	25,00 €
b) Kindern und Jugendlichen (6 bis 17 Jahre)	17,00 €
c) Familien	60,00 €

Zehnerkarten behalten für die jeweils nachfolgende Badesaison ihre Gültigkeit.

3. **Dauerkarten** für den Besuch des Bades nach Belieben während der Öffnungszeiten einer Badesaison von

a) Erwachsenen (ab 18 Jahre)	45,00 €
b) Kindern und Jugendlichen (6 bis 17 Jahre)	25,00 €

In den Benutzungsgebühren ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Befreiung und Ermäßigung von der Gebühr

1. Von der Gebühr sind Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres befreit
2. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Inhaber von Jugendleiter- und Ehrenamtskarten sowie Schwerbehinderte mit amtlichen Schwerbehindertenausweisen gelten die Gebührensätze für Kinder und Jugendliche.
3. Dauerkarten im Vorverkauf sollen zu einer reduzierten Gebühr nach Ermessen des Gemeindevorstandes angeboten werden.
4. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Gebührenermäßigungen vorzunehmen oder die kostenlose Nutzung des Bades zu gestatten.

§ 6

Auskunftspflicht und Überwachung

Die Benutzer des Bades haben auf Verlangen gegenüber den Beauftragten der Gemeinde den Altersnachweis zu führen und die Eintrittskarten vorzulegen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Gebührenordnung vom 06.05.1991 außer Kraft.

Wehrheim, den 14.12.2009.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim

(Siegel)

Sommer,
Bürgermeister

Odenweller,
Erste Beigeordnete